



B UNDESVERBAND **B** ERUFLICHER **N** ATURSCHUTZ e.V.

BBN • Paul-Kemp-Str. 5 • D-53173 Bonn • Tel. 0228 – 3294 9182 • mail@bbn-online.de • www.bbn-online.de

An das

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Naturschutz und nukleare Sicherheit, N II 1
11055 Berlin

Per Mail:



Vereinsregister Bonn, VR 3107

Steuer-Nr. 206/5853/0281
Lobbyregistereintrag: R001513

Bonn, 11.08.2025

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften

Frist 12. August 2025

A. Allgemeines

Die Stellungnahme beschränkt sich auf Art. 2 Änderung des BNatSchG

B. Änderung des BNatSchG

Durch Art. 2 des Gesetzentwurfs wird § 64 BNatSchG aufgehoben. Dabei geht es unter der Überschrift „Rechtsbehelfe“ um die Vorschrift des BNatSchG zur sog. Verbandsklage.

Die Vorschrift befindet sich seit 2002 im BNatSchG und wurde dort aufgenommen nach langen Diskussionen, die für den Naturschutz von großer Bedeutung waren. Anerkannte Naturschutzvereinigungen können unabhängig von einer Betroffenheit in eigenen Rechten eine Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen anstrengen.

Anzahl und Erfolg der naturschutzrechtlichen Verbandsklage wurden untersucht und als überwiegend erfolgreich eingestuft. Dem Instrument der Verbandsklage kommt große Bedeutung zu. Dies wird auch mit dem neuen Standort im UmwRG fortgeführt werden.

Aus rechtssystematischer Sicht wird die Verlagerung des Standorts in das UmwRG nicht in Zweifel gezogen.

Aus rechtspolitischer Sicht und wegen der großen Bedeutung der **naturschutzrechtlichen Verbandsklage** wird darum gebeten, § 64 mit der Überschrift „Rechtsbehelfe“ zu erhalten.

B B N M i t g l i e d s v e r b ä n d e

Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern e.V. (AgN), Berufsverband der Ökologen Bayerns e.V. (BVÖB), Berufsvertretung Deutscher Biologen e.V. (BDBiol), Berufsverband Landschaftsökologie Baden-Württemberg e.V. (BVDL), Bundesverband Naturwacht e.V. (BVN), Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (HVNL), Naturschutzforum Thüringen e.V. (NFT), Saarländischer Berufsverband der Landschaftsökologinnen und -ökologen e.V. (SBdL), Vereinigung Hessischer Ökologen und Ökologinnen e.V. (VHÖ)

Das BNatSchG verliert mit § 64 einen Markenkern. Dies kann verhindert werden, wenn man mit einer Verweisungslösung arbeitet. § 64 mit der Überschrift Rechtsbehelfe bleibt erhalten. Der bisherige Text wird gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt:

„Eine anerkannte Naturschutzvereinigung kann Rechtsbehelfe nach Maßgabe des Umweltrechtsbehelfsgesetz (mit dynamischer Verweisung auf die jeweils geltende Fassung) einlegen.“

Mit freundlichen Grüßen

██████████
(Bundesvorsitzender)

██████████
(stellvertretender Vorsitzender)